

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

8. Maerz 2008

Nur per e-mail über  
antworten!

Amtsgericht Weilheim  
Waisenhausstrasse 5

-per Fax-

D-82362 Weilheim

**EINSPRUCH/FORDERUNGEN/BEFANGENHEITSANTRAG VOM 10.02.2008  
(Reinschrift vom 11.02.2008) und 17.02.2008 und vom 28.02.2008  
In Sachen**

Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim  
Nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim  
Nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim

beziehe ich mich vollumfaenglich auf mein Schreiben vom 29.02.2008 und auf meine Eingaben vom 10.02.2008 (Reinschrift vom 11.02.2008) sowie vom 17.02.2008 und stelle klar, dass ich auch in Ihrem nichtigen Verfahren K 86/O6 Herrn Rechtspfleger Hurm und den Direktor Wilfried Wittig sowie das gesamte Amtsgericht Weilheim als vollkommen befangen und vollkommen unzuständig ablehne. In Ergänzung zu meinen bisherigen Eingaben führe ich folgendes aus: Ihnen liegt bereits eine Kopie des erneuerten Grundsteuerkatasters für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber (das Original befindet sich in meinen Händen) vor. Auch bezüglich des Haus-Nr. 11, Eschenlohe, existiert kein Wohnbaugebiet. Bei der gesamten Mühle vor Eschenlohe wie bei den Haus-Nr. 10, 11 in Eschenlohe handelt es sich um eine reine Landwirtschaft. Saemtlliche oben aufgeführten „Zwangsversteigerungen“ sind nichtig (§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG) und undurchführbar. Auch ist es falsch, wenn Herr Rechtspfleger Hurm behauptet, dass die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 ausschliesslich gegen Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und gegen die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ geführt werden. In Wirklichkeit richten sich Ihre „Zwangsversteigerungsverfahren“ über die Ihnen vorliegenden Grundakten gegen die Haus-Nr. 10, 11 und 25/75. Diese Hausnummern hat Christian Georg Huber (\*1976) nie erhalten. Infolgedessen führen Sie überhaupt kein „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen Christian Georg Huber (\*1976). Alle oben aufgeführten „Zwangsversteigerungen“ richten sie gegen mich unter Missachtung des Wohnrechts von Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) im Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen und Fakten: Aus dem Schreiben der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern an Herrn Georg Huber (\*1906) in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40, Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 18. Januar 1972 (Anlage 1) unter der Mitgliedsnummer 4/18517 Betriebsnummer 11100220 geht folgendes hervor:

*Mit Bescheid der LAK Oberbayern vom 20.01.1958 wurden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliedsverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstrasse 40 mit der Betriebsnummer 111 01 220 auf Ihre Rechnung ging.*

Es gibt jedoch kein landwirtschaftliches Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstrasse 40 (siehe Anlage 2) Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961, Stichtag 01.10.1960 Gemeinde Schlüssel Nr. 09-1-41-112 für Betriebsinhaber Huber Georg (\*1906), Wohnort Eschenlohe, Haus-Nr. 25; Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Eschenlohe mit einer selbstbewirtschafteten Gesamtfläche von 36,32 ha). Somit ist auch der Bescheid vom 20.01.1958 unter der Betriebsnummer 111010220 auf Haus-Nr. 25, Eschenlohe ausgestellt. Die LAK Oberbayern kann nicht am 18. Januar 1972 auf einmal die Betriebsnummer 111010220 auf „Mühlstrasse 40“ (eine illegale Scheinadresse; seit dem Schwarzbau von 1966) umstellen. Schon gar nicht geht dies über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 10.10.1966 (das ich 1966 nicht erhalten habe, sondern erst jetzt zum ersten Mal sah) unter Nr. II/4-8021/1 (588/66 zu 889/65) an Herrn Georg Huber jun. 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40. Erstens habe ich weder eine Plan-Nr. 588/66 noch eine Plan-Nr. 889/65 beantragt, noch unterschrieben und schon gar nicht über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Das Schreiben vom 10.10.1966 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 3) ist betreff „Erweiterung des Anwesens auf Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088, Gemarkung Eschenlohe“ ausgestellt. Es gibt aber kein Haus-Nr. 25 auf der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe. Folglich gibt es auch keinen genehmigten Plan für das Anwesen Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit 588/66 und 889/65. Folglich wurde der südliche Teil des Haus-Nr. 25, Eschenlohe (Stall und Tenne), mittels eines Schwarzbaus (ohne Plan) über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen seit 1966 in ein „Gästehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ umgebaut und seitdem illegal genutzt und dies auch noch auf meinen Namen, ohne meine Zustimmung und Unterschrift. Da diese illegale Nutzung über meinen Vater Georg Huber

(\*24.12.1906) und meine Mutter (\*08.09.1918) über den Bau meines Privathauses auf der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe nicht mehr möglich war, da die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe der Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist, teilte mir der Freistaat Bayern über die Gemeinde Eschenlohe für die Teilfläche Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe die „Rautstrasse“ Haus-Nr. 10, anstatt wie bisher „Im Ida“, zu. Dies ist Staatsbetrug, denn der Freistaat Bayern kann weder die Bezeichnung „Im Ida“ für die Fl.-Nr. 1088 abändern, noch darf er die Haus-Nr. 10 in die Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Hausgarten des Haus-Nr. 25) hineinversetzen. Das Privathaus gehört zum Haus-Nr. 25 und hat damit automatisch die Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Mit Schreiben der LAK Oberbayern unter Aktenzeichen 80-1-011.653.8 und 80-1.236.299.4 vom 30.12.1997 (Anlage 4) an das Oberlandesgericht München - Familiensenat, Prielmayerstrasse 5 in 80097 München in der Familiensache Georg Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe gegen Irene Huber, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe will die LAK Oberbayern ihren Betrug betreff Haus-Nr. 25 über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ absegnen. Der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe kann weder über die nichtige Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ laufen. Auch kann er nicht über das Aktenzeichen 10116538 von der land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse LSV Franken und Oberbayern, also über die Haus-Nr. 10 und 11 (siehe Bescheid vom 24.04.2001; Anlage 5) mir über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zugeteilt werden. Die Haus-Nr. 10 und 11, Eschenlohe unterstehen rechtlich, steuerlich und finanziell dem Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, also der Mühle vor Eschenlohe und nicht umgekehrt. Mit Schreiben der LSV Franken und Oberbayern unter Aktenzeichen 11-80-1011 6538-3 th vom 15.05.2002 (Anlage 6) unter der Betriebsnummer 111-01-0220 an Herrn Hans Georg Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe wegen Prüfung der Versicherungspflicht als Kleinlandwirt gemäss § 2 I Nr. 2 KVLG 3. Ersuchen wollte mich die LKK Franken und Oberbayern über die Rautstrasse 10, Eschenlohe, mit der Betriebsnummer 111-01-0220 (dies ist die Betriebsnummer des Haus-Nr. 25, an der das Haus-Nr. 75 haengt, also mit 117,52 ha Flächen) als Kleinlandwirt ausweisen und die Haus-Nr. 10 und 11 als Wohnhäuser ausweisen. Tatsache ist, dass die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe zum Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe gehört, die richtige Bezeichnung „Im Ida“ heisst und die Haus-Nr. 10 im Hausgarten Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe nichts zu suchen hat und schon gar nicht mit einem illegalen Sonderbaugelände (dagegen hat die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH im Januar 2007 Klage eingereicht) „Rautstrasse Haus-Nr. 11“ verbunden werden kann. Das private Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe gehört zum Haus-Nr. 25 (Betriebsnummer 111-01-0220) mit 29,9 ha land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksfläche (daran haengt das Haus-Nr. 75 mit 87,620 ha) und weder die Bausparkasse BHW Hameln kann über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ das Wohnhaus versteigern noch die Bausparkasse Wüstenrot kann über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ das Haus-Nr. 25 versteigern. Eine Prüfung der Versicherungspflicht als Kleinlandwirt ist völlig ausgeschlossen, da mit 117,52 ha die Pflichtmitgliedschaft in der LAK eindeutig gegeben ist. Zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe, gehören auch die Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75. Somit sind Ihre „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 - K 159/04, K 61/06 und K 86/06, die Sie - ohne Rechtsgrundlage - über die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe führen, nichtig (§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG). Saemtliche Grundstücke im Mühlenbereich bis zur Loisachbrücke beginnen mit den Nummern 10 und 11, das heisst, es sind landwirtschaftliche Grundstücke, die zu den Haus-Nr. 10 und 11 (die seit 1864 über das Haus-Nr. 25, die „Alte Mühle“ vor Eschenlohe, geführt werden) gehören. Die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe stehen seit mehr als 400 Jahren in der Ortsmitte von Eschenlohe, nordöstlich der Loisachbrücke. Sie können nicht die landwirtschaftlichen Grundstücke über die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 11, Eschenlohe“ (die im Mühlengelaende vor Eschenlohe nichts verloren haben) „versteigern“.

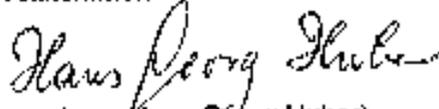
Wie kommen Sie eigentlich dazu, meinen Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit den Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75 an die Eheleute Anton und Elfrieda Mangold, Eschenlohe - auf Betreiben der Bausparkasse Wüstenrot AG - unter K 157/04 - K 159/04 über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) „zwangszu versteigern“ und am 16.11.2007 den nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtigen Zuschlag zu erteilen, obwohl weder eine Grundschuld noch ein Darlehen über EURO 180.000,- bei der Bausparkasse Wüstenrot für mich existieren? Was Sie vollziehen ist doch Steuer-, Renten- und Versicherungsbetrug pur! Wie kommen Sie überhaupt dazu, gegen mich die Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe (Az.: K 61/06) auf Antrag der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg zu „versteigern“, obwohl die Grundstücke nachweislich zum Haus-Nr. 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehören und die Haus-Nr. 75 gehört zum Haus-Nr. 25 und über beide Häuser existiert weder eine Grundschuld noch eine Kreditsicherung? Die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg darf und durfte über die Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ keinen Pfennig Geld ausleihen. Wie kommen Sie überhaupt dazu, wegen der Bausparkasse BHW gegen mich die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ zu „versteigern“ und für den 17. März 2008 unter K 86/06 öffentlich einen „Versteigerungstermin“ anzusetzen? Ziehen Sie sofort diese Versteigerung aus dem Verkehr und sagen Sie den Termin öffentlich ab. Die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe ist eine rein landwirtschaftliche Teilfläche der Fl.-Nr. 1088 (Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe). Die Grundschuldbestellung URNr. 1175/2000 bei Notar Dr. Gunther Friedrich in Garmisch-

- 3 -

Partenkirchen vom 27.12.2000 zu Lasten des Pfandobjektes Gemarkung Eschenlohe Fl.-Nr. 1088/5 Rautstrasse 10, Wohnhaus, Nebengebäude, Gartenland zu 2.585 qm ist nichtig, da sie über die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ läuft. Es konnte gar keine Grundschuld auf die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe eingetragen werden, da sich diese automatisch auf den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bezieht und über die Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist die Grundschuld nicht ausgestellt und diese haette nur über mich als Eigentümer ausgestellt werden können und nicht über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen). Auf Seite 2 der URNr. 1175/2000 vom 27.12.2000 steht ausdrücklich, dass der Grundschuld im Range folgende Rechte vorgehen: Abteilung II Wohnrecht für Irene Huber, geb. Binder. Durch dieses eingetragene Wohnrecht konnte gar keine Grundschuldbestellung erfolgen (weder für BHW noch für Wüstenrot), da Irene Huber mit Ihrem Wohnrecht nicht im Rang zurückgetreten ist, d. h., Irene Huber haette bei jeder Grundschuldbestellung mit unterschreiben müssen. Denn das eingetragene Wohnrecht bezieht sich auf den Erbhof Haus-Nr. 25, und zwar mit allem was damit zusammenhaengt, im Mühlengelaende vor Eschenlohe. In der URNr. 1175/2000 vom 27.12.2000 ist folgendes festgehalten:

1. Herr Christian Georg Huber, geboren am 30. Juli 1976, wohnhaft in Eschenlohe, Mühlstrasse 40, nach Angabe ledig, ausgewlesen durch amtlichen deutschen Lichtbildausweis.
- Hiermit ist notariell beurkundet, dass Christian Georg Huber in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ am 27.12.2000 - durch amtlichen deutschen Lichtbildausweis nachgewiesen - wohnhaft war. Mit nichtigem Haftbefehl (beantragt über die Staatsanwaltschaft München II unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München) vom 15.08.2001 durch Richter Forster wurden
1. Huber Hans Georg, geboren 12.07.1942 in Mumau, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe
  2. Huber Irene Anita, geboren 25.05.1947 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe
  3. Huber Christian Georg, geboren 30.07.1976 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe

über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt, und zwar über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, obwohl Christian Georg Huber (\*1976) mit amtlichen Lichtbildausweis mit der illegalen Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen ist. Das Amtsgericht München und das Landgericht München II holten sich rechtswidrig und illegal die Kompetenz über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ über die Haus-Nr. 10 und 11 (siehe Aktenzeichen 1 O 11 653 8; Schreiben der LKK Franken und Oberbayern vom 24.04.2001). Der Freistaat Bayern muss sich also über die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 11, Eschenlohe“ die Zuständigkeit für den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bereits seit 1965 illegal über die Mühlstrasse 40, Eschenlohe, angeeignet haben. Dies ist Steuer-, Versicherungs- und Rentenbetrug (siehe den bereits Ihnen vorliegenden Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Mumau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 19.01.1914 vom königlichen Rentamt Weilheim). Im Klartext heisst dies, dass der Freistaat Bayern sich gar nicht die Verwaltung und Zuständigkeit für die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe aneignen kann, da ich den Eigentumsnachweis für das Haus-Nr. 11 in Eschenlohe nachweisen kann und das Haus-Nr. 11 über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe geführt wird. Ziehen Sie sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen, kostenlos und öffentlich Ihre nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007), K 81/O8 und K 86/O6 aus dem Verkehr und setzen Sie den für den 17.03.2008 angesetzten „Versteigerungstermin“ (Az.: K 86/O6) sofort ab. Ihre Zwangsversteigerungen beruhen unter Nichtbeachtung der Ihnen vorliegenden Grundakten auf unkorrekten Gutachten, auf Grundbuch- und Katasterfälschungen sowie Falschmeldungen und falscher Sachbehandlung der LSV und LAK Franken und Oberbayern. Da der Erbhof Haus-Nr. 25 einen Buchwert von DM 1.- und einen Einheitswert von unter 6.000.- DM hat (das gleiche trifft auf die Haus-Nr. 10 und 11 in Eschenlohe zu), beanspruche ich vollkommen Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang.

  
(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern an Herrn Georg Huber (\*1906) vom 18. Januar 1972
- Anlage 2: Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961
- Anlage 3: Schreiben vom 10.10.1966 des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen
- Anlage 4: Schreiben der LAK Oberbayern unter Aktenzeichen 80-1.011.653.8 und 80-1.236.299.4 vom 30.12.1997
- Anlage 5: Bescheid der LSV Franken und Oberbayern vom 24.04.2001
- Anlage 6: Schreiben der LSV Franken und Oberbayern vom 15.05.2002

# Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Anlage 1

An

Herrn/Frau

Huber Georg

in 8116 Eschenlohe

Post Mühlstr. 40

Landkreis Garmisch

9 München 27, den 18. Januar 1972

Kopernikusstr. 9 (Ecke Posseltstr.) - Fernruf 44 2221

Kaschiercheckkonto München Nr. 130700

Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 01 0220)

(Bitte stets angeben)

Fr/sta

**Betreff:** Streichung in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern

**Bezug:** Ihr Schreiben vom .....

**Betreff:**

Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.1.1958 ... werden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Mühlstr. 40 mit der Betriebsnummer 111 01 0220 auf Ihre Rechnung eingeht.

Nachdem nunmehr nachgewiesen ist, daß Sie Ihr landwirtschaftl. Unternehmen nicht - mehr - selbst bewirtschaften, sondern übergeben und verkauft haben, wurden Sie gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in dem Mitgliederverzeichnis der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern ab 1.5.1969 gestrichen.

Der Bescheid vom 20.1.1958 ist damit, soweit er die Beitragspflicht ab 1.5.1969 betrifft, hinfällig.

1. Die nach diesem Zeitpunkt eingezahlten Beiträge werden für die Rückforderung ausgeschlossen.

2. Die für die Zeit vom 1.5.69 bis 31.12.1971 bezahlten Beiträge in Höhe von DM 824,- sind zu Unrecht entrichtet und müssen beanstandet werden. Sie können nur bis zum 31.12.1971 zurückgefordert werden. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Rückforderung ausgeschlossen, die Beiträge können dann nicht mehr zurückgefordert werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse (Übernahme in Eigenbewirtschaftung usw.) insbesondere die Übernahme eines oder mehrerer landw. Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert allein oder zusammen mit Ihren bisherigen Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhen übersteigt, unverzüglich anzuzeigen.

Mit Wirkung vom 1.1.1972 wurden folgende Mindesthöhen festgesetzt:

Für Unternehmer der reinen Landwirtschaft DM 5000,-, der Forstwirtschaft DM 25000,- Einheitswert, für Unternehmen der landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Hopfenanbau) 1,40 ha Fläche und für Unternehmer der Teichwirtschaft und Fischzucht bei Forenzucht 0,50 ha, bei Karpfenzucht 25 ha Fläche.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern kann Unternehmer, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, sowohl durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunft- und Meldepflicht enthalten (§ 17 Abs. 3 GAL) als auch eine Ordnungsstrafe verhängen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 GAL).

Der Direktor:



Bitte Hinweis auf Rückseite beachten!

## HINWEIS:

Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse einzureichen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls erst vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach dem 30. September 1907 geboren sind, können nur dann Altersgeld erhalten, wenn sie für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet haben.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung können landwirtschaftliche Unternehmer die vorzeitig ihr Unternehmen abgegeben haben, die Beitragszahlung freiwillig fortsetzen.

Eine freiwillige Weiterentrichtung von Beiträgen ist jedoch nur möglich, wenn für mindestens 36 Kalendermonate Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse bestanden hat und wenn innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht (Übergabe, Verpachtung usw.) gegenüber der Landwirtschaftlichen Alterskasse die Erklärung abgegeben wird, daß Beiträge freiwillig entrichtet werden.

Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld besteht, wenn für mindestens 40 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind, Erwerbsunfähigkeit festgestellt und das landwirtschaftliche Unternehmen abgegeben worden ist.

Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder gesetzlichen Unfallversicherung, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Rente, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

Zur Erfüllung dieser letztgenannten Voraussetzung, können ebenfalls Beiträge freiwillig weiter entrichtet werden.

Landkreis: **Garmisch-Partenkirchen**  
Kreisfreie Stadt:

Hier bitte Gemeindegasse-Nr. einstampeln

Gemeinde: **ESCHENLOHE**

**Betriebsbogen**

**zur Forsterhebung 1961**

Stichtag 1. 10. 1960

09 · 1 · 41 · 112			Beitr.Nr.
Bst. Art	Hektar	LN	

*Anlage 2*

Auskunftspflichtig ist jeder Inhaber (Bewirtschafter) eines Forstbetriebes oder einer sonstigen Waldfläche von 0,5 und mehr Hektar. Für jede Wirtschaftseinheit ist ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen. Der ausgefüllte Betriebsbogen ist an die Gemeindeverwaltung des Betriebsortes zurückzugeben.

Die Forstzählung 1961 ist durch § 5 des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftsstatistik 1960) vom 13. April 1960 (BGBl. I S. 217) und die Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 vom 3. März 1961 (BAnz. Nr. 46 S. 1) angeordnet. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltung und dienen nur statistischen, nicht etwa steuerlichen Zwecken.

Die mit einem Stern (\*) gekennzeichneten Begriffe sind in den „Erläuterungen“ auf Seite 4 näher erklärt.  
Sämtliche Angaben mit gleicher Markierung (z. B. ■ ● ▲) müssen überbelegimmen.  
Alle Flächenangaben sind in Hektar (ha) und Ar (a) zu machen!

**I. Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsunterlagen**

1. **Betriebsinhaber** (der ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bzw. die Waldfläche bewirtschaftet wird)  
Name: Inhaber Georg  
Wohnort: Eschenlohe Straße: Ha. Nr. 25

2. **Bestand** (\*) (Zusätzliche Bewirtschafter bitte ankreuzen)
- a) Bundesforsten
  - b) Landesforsten
  - c) Gemeindeforsten, Kreisforsten (inschl. Forsten von Gemeinde- und Kreisverbänden)
  - d) Forsten sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
  - e) Gesellschaften des öffentlichen und des privaten Rechts mit ideellen Bezugsanteilen (Eigentums-genossenschaften des alten Rechts, des sind Hausbörsen, Wald-, Forst- und Laubbau-genossenschaften und ähnliche Realgenossenschaften, die nach dem alten Recht unter einer besonderen Staatsaufsicht stehen)
  - f) Privatforsten, soweit nicht unter e) fallend

Zu 2e:  
Bei Gemeindeforsten des öffentlichen und des privaten Rechts (Eigentums-genossenschaften) sind die Anteile nachstehender Bestandsgruppen in % anzugeben:

1. Bund	
2. Land	
3. Gemeinde und Kreis (inschl. Gemeinde- u. Kreisverbände)	
4. Sonstige Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	
5. Privatbestitzer (natürliche und juristische Personen)	
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>

Zu 2f:  
1. Gehört der Privatforst ganz oder teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß? (zweite gemeinsame Bewirtschaftung? Wenn ja, ist anzugeben)  
a) Größe der Holzbodenfläche, die zum Zusammenschluß mit gemeinsamer Bewirtschaftung gehört ..... ha  
b) Bezeichnung u. Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

2. Gehört der Privatforst ganz oder teilweise zu einem forstlichen Zusammenschluß? zur Förderung forstlicher Maßnahmen, jedoch ohne gemeinsame Bewirtschaftung? Wenn ja, ist anzugeben  
a) Größe der Holzbodenfläche, die zu diesem Zusammenschluß gehört ..... ha  
b) Bezeichnung und Ort des forstlichen Zusammenschlusses:

3. Ist ein Betriebswerk oder Betriebsgutachten vorhanden? **nein**  
Wenn ja, ist anzugeben:  
Möhtlicher Kleinmähtiger Hiebssatz? In-Derbau-Ernte-Festsetzern, zuzüglich der zugehörigen Maschinenmenge (Efm m.R.)  
a) Hiebssatz insgesamt ..... Efm m.R.  
b) Hiebssatz je ha Hiebssatzfläche ..... Efm m.R.  
(Angabe mit einer Dezimalstelle)

**II. Flächenumschweif**

Bei Waldflächen unter 20 ha sind bei Frage 4 keine Angaben zu machen.

4. **Holzbodenfläche** (\*) (inschl. der zu einem forstlichen Zusammenschluß gehörenden Fläche)
5. **Nichtholzbodenfläche** (\*)  
daraus:  
a) ständige Pflanzgrün, Saatkümpfe und dgl. .... ha  
b) aufzuchtunfähiges Dickland, soweit es zum Wald oder Forstbetrieb gehört ..... ha
6. **Forstliche Betriebsfläche** (Nr. 4 und 5) zusammen
7. **Landwirtschaftliche Nutzfläche** (\*)
8. **Sonstige zum Gesamtwald gehörende Flächen** (\*)  
darunter:  
weiteres aufzuchtunfähiges Dickland, das nicht zur forstlichen Betriebsfläche (Nichtholzboden) gehört und unter Nr. 5 E) nicht aufgeführt ist ..... ha
9. **Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebs** (\*) (Nr. 6 bis 8 zusammen)

	ha	a
4	23	90
5	13	30
6	23	30
7	28	4
8	0	4
9	36	34

10. Lage der forstlichen Betriebsflächen

LF. Nr.	Landkreis	Gemeinde	forstl. Betriebsfläche	
			ha	Ar
1	Garmisch-Partenkirchen	Eschenlohe	23	90
2	Weilheim	Murnau		30
3				
4				
5				
6				
7				
8				
<b>Zusammen</b>			<b>23</b>	<b>30</b>

### III. Baumarten

#### 11. Baumarten nach Betriebsarten

Baumart bzw. Baumartengruppe Wenn Angabe in der nachstehenden aufzählenden Gliederung nicht mög- lich, Zusammenfassungen nur nach den folgenden Gruppen a) bis e) vor- nehmen: a) Eiche b) Kollbuche und sonst. Hartlaub- bäume c) Pappel u. sonst. Weichlaubblätter d) Fichte, Douglasie und Tanne e) Kiefer, Strauch und Lärche Zusammengefaßte Baumarten sind jeweils durch eine Klammer zu ver- binden	Wirtschaftswald*) (zu regelmäßiger Bewirtschaftung)										Nähdwirts- schaftswald*) (außer regel- mäßiger Ju- weltaftung)	Holzboden- fläche insgesamt (S. Sp. 1 bis 4)							
	Schlagwälder (Nadelwälder*)		Planten- wälder*)		Mittel- wälder*)		Nieder- wälder*)		In Oberführung stehender Mit- tel- und Nieder- wälder*)										
	Baumarten- teilfläche		Einschätzung nach der Hauptbaumart																
	Holzbodenfläche																		
Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar	
1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Eiche																			
Kollbuche																			
Sonstige Hartlaubblätter																			
Pappel*)																			
Sonstige Weichlaubblätter																			
Fichte, Douglasie																			
Tanne																			
Kiefer, Strauch																			
Lärche																			
Zusammen																			

#### 12. Baumarten des schlagwäldigen Hochwaldes nach Altersklassen<sup>1)</sup>

Baumart (Baumarten- willkürliche) (Zusammenfassungen der Baumarten wie oben)	Lag- Anzahl	Vorhandene (meßbare) Blößen		Bestände im											
		Spalte 1 Zur Holznahme bestimmte, verfügbar- stehende nicht bewirtschaftete Flächen		Spalte 2 Erfolgsleistungen sind Neuaufforstungen von vor- her anderweitig genutzten Flächen oder Odland											
		1 bis 20 Jahren		21 bis 40 Jahren		41 bis 60 Jahren		61 bis 80 Jahren		81 bis 100 Jahren					
		insgesamt		darunter Er- nueuerungen		insgesamt		darunter Er- nueuerungen		insgesamt		darunter Er- nueuerungen			
Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar		Hektar		Ar	
1		2		3		4		5		6		7		8	
Eiche	04/01														
Kollbuche	06/21														
Sonstige Hartlaubblätter	09/41														
Pappel*)	09/61														
Sonstige Weichlaubblätter	09/81														
Fichte, Douglasie	01/09														
Tanne	21/09														
Kiefer, Strauch	41/09														
Lärche	61/99														
Zusammen	07/														

<sup>1)</sup> Nur Pappelbestände, soweit sie in die Holzbodenfläche einbezogen sind.



# Erläuterungen

## Wirtschaftseinheit

Als Wirtschaftseinheit gelten alle bei gemeinsamer Bewirtschaftung zusammengehörigen Waldflächen eines Waldbesitzers, und zwar

- die Waldflächen eines Betriebswerkes oder Betriebsgutes oder
- die Waldflächen als Teil eines gemeinlich land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder - wenn a) und b) nicht zutreffen -
- die Waldflächen, die eine Besitzinheit bilden und ihrer Lage nach als Wirtschaftseinheit angesehen werden können; andersfalls sind die räumlich getrennten Teile einer Besitzinheit als selbständige Wirtschaftseinheiten in den jeweiligen Belegunterlagen gemeldet und besondere Betriebsbogen zu erfassen.

Bestehen für die Gesamtfläche eines Waldbesitzers mehrere Betriebswerke oder Betriebsgüter, dann ist für die Waldflächen jedes Betriebswerkes oder Betriebsgutes ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen.

## Bestand

Forsten ständiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Hierzu gehören die Forsten einer Kirche, Schule, eines Klosters, einer Stiftung oder Anstalt oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts.

Gemeinschaftsforsten des öffentlichen und privaten Rechts sind ebenfalls heranzuzählen.

Hierzu gehören auch die Forsten einer Markgenossenschaft, Märkenschaft, Realgenossenschaft, Nutzungsgenossenschaft, Gehörfenschaft, Jahrschaft, Halbwegebauwirtschaft oder einer anderen Genossenschaft in Gemeinvermögen sowie Anteilforsten mit Stante- und Gemeindefunktionen. Erwerbseigenschaften sind als Privatforsten unter 2f) anzugeben.

## Privatforsten

Forsten im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Anstalt, Stiftung oder sonstigen Einrichtung des privaten Rechts.

## Forstlicher Zusammenchluss

Zu unterscheiden sind hier die Zusammenchlüsse zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und die Zusammenchlüsse, die nur zur Befreiung forstlicher Maßnahmen, z. B. der Beratung, gemeinsamer Flächenunterhaltung u. dgl., nicht aber gemeinsamer Bewirtschaftung dienen. Zu beachten ist, daß nicht immer der gesamte Besitz (Wirtschaftseinheit) dem Zusammenchluss zugeordnet muß.

## Holzarten

Anzugeben ist nicht der tatsächliche Bestand, sondern die im Betriebswerk oder Betriebsgut nach biologischer jährlicher Nutzungsmöglichkeit.

## Holzartenflächen

Flächen, die der Erzeugung von Holz gewidmet sind einschließlichs der Flächen mit verminderter Produktion (z. B. Nadelholzschneefeld, Röhren, Wege und Schneisen unter 5 m Breite (soweit sie im Betriebswerk oder Betriebsgut nicht als Nadelholzflächen angegeben sind), und sonstige unbedeckte Flächen, deren Größe den Zuwachs nicht wesentlich mindert.

## Nadelholzartenflächen

Dazu gehören

- Pflanzreihen, Stockkämpfe u. dgl.
- Wege und Schneisen, soweit sie nicht im Holzbestand miteinhalten sind,
- Fluss- und Regenrinnen der Forstwirtschaft einschließlich Gärten,
- Gräben, soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben usw., soweit sie keine wesentliche eigenwirtschaftliche Bedeutung haben,
- Üd- und Unland, soweit es als zum Wald und Forstbetrieb zugehörig angesehen wird.

## Aufforstungsfähiges Gelände

Nur Odlandflächen, die hinsichtlich für eine Aufforstung in Frage kommen, weil eine anderweitige Nutzung unwirtschaftlich oder unmöglich ist. Nicht einzubeziehen sind z. B. Hutungen und Weiden, die zwar aufforstungsfähig sind, aber in absehbarer Zeit nicht aufgeforstet werden.

## Landwirtschaftliche Nutzflächen

Hierzu gehören folgende selbstbewirtschafteten Flächen:

Das Ackerland einschli. der Heiden, die Gemüse- und Gartengewächse im Feldmäßigen Anbau und im Erwerblichem Anbau (auch unter Glas), das Gartenland (Haus- und Nebengärten) sowie die privaten Parkanlagen, Rasenflächen, Ziergärten usw., die Obstanlagen, d. h. einschließlich zum Obstbau benutzte Flächen, die Baumwälder (außerhalb des Forstbetrie-

bes), die Wiesen einschli. Streifenwiesen, die Viehwälder (Dauerwälder und Hutungen einschließlichs Almen), das Rehrand (Weidberge und Weingärten) sowie die Korbweidenanlagen.

## Sonstige zum Gesamtbetrieb gehörende Flächen

Dies sind: Enkulturstelle, Moorflächen, Öl- und Unland, Gebäude- und Hofflächen, Wägeland, Gräber und alle sonstigen nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes.

## Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche

Diese setzt sich zusammen aus der eigenen Fläche einschließlich der verpachteten Flächen einschließlich der gepachteten oder sonst. erhaltenen Flächen (Dienstland), Depotsland gehört zum Betrieb des Arbeitgebers.

## Wirtschaftswald

Waldungen (einschließlichs des unbestockten Holzbestandes), die regelmäßig bewirtschaftet werden und eine nachhaltige Nutzung von mehr als etwa 1 fm je Jahr und ha ermöglichen.

## Nichtwirtschaftswald

Waldungen (einschließlichs des unbestockten Holzbestandes), die einer nachhaltigen Nutzung von zur Zeit nicht mehr als etwa 1 fm je Jahr und ha ermöglichen (z. B. Krüppelwaldungen, Alpenwaldungen).

## Schlagwälder (Hochwald)

Der Waldreife ist im Bestand verschiedenen Alters gegliedert, Nutzung und Verjüngung erfolgen jeweils auf mehr oder weniger großen Flächenanteilen schlagweise. Die Altersklassen sind räumlich geschieden (Kahlschlagbetrieb, Schirmkahlbetrieb, Fenschlagsbetrieb mit allen Varianten). Die Bestände sind aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung entstanden. Die Betriebsart „Hochwald“ ist nicht abhängig von der Höhe der Krone des Waldbestandes. Eine Kultur oder Öffnung ist ebenfalls möglich, wenn alle vorgenannten Merkmale über Nutzung und Verjüngung (aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung) erfüllt.

## Flächenwald

Waldungen wie Hochwald aus Saat, Pflanzung oder natürlicher Verjüngung jedoch mit unmittelbarer stetiger Verjüngung; die Alter und Stärken sind auf einer Fläche, d. h. ohne räumliche Separierung der Altersklassen vereinigt.

## Mittelwald

Waldreife zwischen Hochwald und Niederwald, in der über dem niederalterwaldähnlichen Unterholz (aus Stockausschlägen entstanden) ein höheres, vorwiegend aus Kernwüchsen bestehendes und zu Nutzholz taugliches Oberholz steht.

## Niederwald

Waldungen, die aus Stockausschlägen hervorgegangen sind und zur Verjüngung durch Stockausschlag bedingt sind. Sie stehen vorwiegend zur Gewinnung von Gerbholz (Eichenhochwald), Weidenruten und Brennholz (vorwiegend Ausschlagwald).

## Im Übergang während Mittel- und Niederwald

Waldflächen, deren Überführung aus ehemaligem Mittel- oder Niederwald in Hochwald begonnen ist.

Mittel- oder Niederwald, dessen Umwandlung in Hochwald vorgeht, aber noch nicht in Angriff genommen ist, ist unter Mittel- bzw. Niederwald anzugeben.

## Altersklassen

Bei Vorhandensein eines Betriebswerkes oder dgl. können die darin vorhandenen Altersklassen zugewiesenen Flächen ohne Fortschreibung übernommen werden. Ist das Betriebswerk jedoch älter als 6 Jahre, so sind bei Frage 2, Spalte 3, nicht die im Betriebswerk nachgewiesenen, sondern die am Erhebungsstichtag (1. 10. 1960) vorhandenen Flächen anzugeben; die Differenz zwischen dem am Stichtag des Betriebswerkes nachgewiesenen Beständen und dem am 1. 10. 1960 vorhandenen Beständen ist der ersten Altersklasse (1 bis 20 Jahre) zuzurechnen.

Bei Rotweide und sonstigen Hartlaubblättern sind die über 101 Jahre alten, bei Föhren und sonstigen Nadelbaumarten die über 101 Jahre alten und bei den übrigen Baumarten die über 142 Jahre alten Bestände zu jeweils einer Altersklasse zusammenzufassen. Die Spalten für die darüber hinausgehenden Altersklassen sind im Betriebsbogen entsprechend löscherig.

## Etragsklasse

Bei Angabe der Etragsklasse nach dem durchschnittlichen Gesamtergebniszuwachs mit Ende 1962 ist dieser bei Nadelholzern auf das Alter 100, bei Laubbälzern auf das Alter 140 und bei Weichlaubblättern und Douglasien auf das Alter 50 zu beziehen.

Anlage 3

Nr. II/4 - 6021/1 ( 588/66 zu 889/65 )

**Landratsamt  
Garmisch-Partenkirchen**

51 Garmisch-Partenkirchen,  
Briefbox 240

10.10.1966

Kennz. der Kreisstelle Garmisch-Partenkirchen Nr. 2000  
bei der Kreispostkasse Garmisch-Partenkirchen  
Fernruf 4684 bis 4687

Herrn

Georg H u b e r jr.

8116 Eschenlohe

Mühlstr. 40

Betreff: Erweiterung des Anwesens auf den Flurstücken Nr. 1086 1/2  
und 1088, Gemarkung Eschenlohe

Beilagen: 1 statische Berechnung  
1 Prüfbericht  
1 Positionsplan  
1 Kostenrechnung  
1 Zahlkarte

Sehr geehrter Herr Huber!

Beiliegend wird die geprüfte statische Berechnung zusammen mit dem Prüfbericht vom 28.9.1966 Nr. 750/734/B1/F übersandt. Die Prüfungsbemerkungen und Anweisungen des Ingenieurbüros Gollwitzer sind bei der Bauausführung genauestens zu beachten und zu erfüllen. Der Vorlage weiterer statischer Berechnungen bedarf es nicht.

Für die Prüfung der Statik sind Kosten in Höhe von

DM 1099,20

angefallen, die mittels anliegender Zahlkarte innerhalb zwei Wochen an die Kreiskasse des Landratsamtes zu überweisen sind.

Hochachtungsvoll

I. A.

( Z a n k l )

RHS

# GOLLWITZER INGENIEURPLANUNG



Prof. Dipl.-Ing. Paul Gollwitzer VBI

Murnau - München  
28.9.1966  
750/734/Bi/F

Verteiler:  
2 x LA  
1 x Statiker

Betrifft: Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe

Bauherr: Georg Huber, Eschenlohe

Entwurf: Franz xaver Kriegleder, Garmisch-Partenkirchen,  
Brandstraße 23

Statische Berechnung: S. Hainzinger, Ingenieur,  
Garmisch-Partenkirchen, Zoeppritzstr. 20

Genehmigungsbehörde: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
II/4 - 6021/1 (889/65)

## Prüfbericht Nr. 1

### Prüfungsunterlagen:

Statische Berechnung, Seite 1...66 vom 29.6.1966  
Positionsplan = Eingabeplan vom 29.6.1966

2-fach  
2-fach

### Lastannahmen:

Ständige Lasten gemäß DIN 1055

Nutzlasten: Wohnraum  $p = 150 \text{ kp/m}^2$   
Treppenanlage  $p = 350 \text{ "}$   
Balkon  $p = 500 \text{ "}$   
Trennwandzuschl.  $p' = 125 \text{ "}$

### Baustoffe:

Stahlbeton B 225  
Stampfbeton B 120, B 160  
Betonrippenstahl St. I, St. ICI<sub>R</sub>, St. IVb (in geschw. Baustahlmatten)  
Profilstahl St. 35.29, St. 37, St. 52  
Mauerwerk HLz 150/III, Hbl 50/III, Hbl 50/II

Betrifft

Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

Baugrund:

Über den Baugrund liegen keine Angaben vor. Der Rechnung wurde eine zulässige Pressung von ca. 3,50 kp/qcm zugrundegelegt. Vor Baubeginn ist vom verantwortlichen Bauleiter zu prüfen, ob dem anstehenden Boden diese Belastung nach DIN 1054 zugemutet werden kann. Andernfalls sind die Fundamente entsprechend zu vergrößern.

Inhalt:

In der statischen Berechnung wurden alle tragenden Bauteile erfaßt, ausschließlich der Dachkonstruktion samt Dachgeschoß sowie das vorhandene Erdgeschoß hinsichtlich Zusatzbelastung durch Aufstockung.

Baubeschreibung:

Erweiterungs-Umbau eines Wohnhauses über einer Grundrißfläche von ca. 17,80 x 14,00 m. Es handelt sich um einen nicht unterkellerten Bau mit 3 Vollgeschoßen. Die Aussteifung des Gebäudes ist durch Quer- und Längswände aus Ziegelmauerwerk in Verbindung mit Stahlbetondeckenscheiben ausreichend gesichert. Als Dachkonstruktion ist ein Pfettendach (vorhanden) vorgesehen.

Ergebnis:

Belanglose Abweichungen, die auf die Bemessung ohne Einfluß sind, werden nicht aufgeführt.

Seite: Pos.:

10	I3	$M_{b-q}$ errechnet sich zu -0,65 Mpm statt -0,22 Mpm. Es ist BStG R 185 statt R 111 vorzusehen.
22	I10	$M_{n-p}$ errechnet sich zu -0,68 Mpm statt -0,55 Mpm. Es ist BStG R 222 statt R 168 vorzusehen.
24	I11	$M_{p-r}$ errechnet sich zu -0,63 Mpm statt -0,48 Mpm. Es ist BStG R 185 statt R 168 vorzusehen.
40	I23	Infolge eines Fehlers in der Lastaufstellung errechnet sich das Moment zu 2,71 Mpm statt 1,76 Mpm. Es ergeben sich Betondruckspannungen von ca. 98 kp/qcm > 80 kp/qcm (s. DIN 1045, Tafel 5)

Betreff Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

Seite: Pos.:

Sofern die Decke nicht in B 300 ausgeführt wird, wird empfohlen, die Abfangung der auskragenden Mauern mittels eingespannter Stahlbetonbalken auszuführen. (Siehe Pos.Plan und stat. Berechnung)

Abmessungen:

b/d = 24/35 cm B 225/St. IIIb

4  $\emptyset$  12 (oben)

ME 2  $\emptyset$  10, BU  $\emptyset$  6, t = 20 cm

Einspannlänge 2,00 m

- |    |    |   |
|----|----|---|
| 43 | E1 | Es sind $\emptyset$ 18, t = 10,5 cm statt $\emptyset$ 18, t = 11,5 cm vorzusehen. (Rechenversehen bei der Schnittkraftermittlung!)                            |
| 56 | B6 | Es wird empfohlen, für diese Position dieselbe Konstruktion vorzusehen, die bereits vom Prüfer bei Pos. I23 vorgeschlagen wurde!<br>Abmessungen wie Pos. I23! |

Abreibbewehrung

Die jeweiligen Deckenplatten der Pos. E1 sind als Einfeldplatten gerechnet. Um evtl. auftretende Risse (Durchlaufwirkung!) zu vermeiden, ist über der Stütze (Flurzimmer) eine Abreibbewehrung R 222 vorzusehen. (Siehe Eintr. im Positionsplan!)

Im einzelnen sind noch folgende Hinweise zu beachten:

1. Wegen Verwendung von B 225 wird besonders auf die §§ 6. u. 8 DIN 1045 hingewiesen.
2. Für die Verlegung des Baustahlgewebes sind die Zulassung und die Richtlinien des Herstellerwerkes zu beachten.
3. Die Auflager der Profilstahlträger sind ggf. durch Anordnung stählerner Unterlagsplatten so auszubilden, daß die Beanspruchung des darunterliegenden Mauerwerks unter dem nach DIN 1053, 8.1 zulässigen Wert bleibt.
4. Die Bewehrung der Massivdecken ist bis nahe der Außenkante der Mauern zu führen, andernfalls sind Ringanker nach DIN 1053, Abschn. 2.4 anzuordnen.
5. Kleinere Bauteile, wie Türstürze etc. sind konstruktiv zu bemessen.

Betrifft

Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

6. Auf Einspannbewehrung lt. DIN 1045, § 22, Ziff. 5 ist zu achten.
7. Neben Deckenaussparungen (z.B. für Schornsteine) ist die Armierung zu verstärken. Die Ecken sind durch Schrägeisen zu sichern.
8. Die in Rechnung gestellten "leichten unbelasteten Trennwände" haben genauestens DIN 1055, Bl. 3, Ziff. 4 zu entsprechen, sind nachträglich einzubauen und darüber ist in der oberen Deckenzone eine konstruktive Abreißbewehrung R 92 vorzusehen.  
Soweit sie aber gem. DIN 1053, Tab. 2 als aussteifende Querwände heranzuziehen sind, sind diese mit den Tragmauern im Verband (verzahnt!) bis zwei Schichten unterhalb der darauffolgenden Decke zu mauern, die letzten zwei Schichten sind dann erst nach dem Betonieren der Decke einzubringen.
9. Die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die in der statischen Berechnung für die vorhandenen Bauteile gemachten Voraussetzungen sowie die verwendeten Baustoffe sind durch die örtliche Bauführung sorgfältig und verantwortlich im Zuge der Bauarbeiten und evtl. Abbrüche zu prüfen. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, sind entspr. neue Nachweise zu führen.

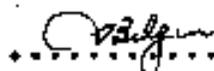
Zusammenfassung:

Die statische Berechnung und der zugehörige Positioneplan sind für die nachgewiesenen Konstruktionsteile, wenn die eingetragenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden, richtig und vollständig. Bei Beachtung vorstehender Prüfbemerkungen bestehen gegen die Ausführung in statischer Hinsicht keine Bedenken. Der beiliegende Plan des Entwurfsverfassers stimmt mit den geprüften Unterlagen größtenteils überein. Die Bauausführung hat nach der statischen Berechnung zu erfolgen. Die Bewehrungspläne lagen zur Prüfung nicht vor.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Dachkonstruktion sowie Dachgeschoß und Erdgeschoß (im Bereich von Flur, Zimmer und Kühlraum) nicht Gegenstand der Prüfung sind. Es wird dem Amt anheimgestellt, dafür statische Berechnungen nachzufordern!

Murnau, den 28.9.1966  
750/734/Bi/F

Der Bearbeiter:

  
.....



Der Prüflingenieur:  
**GOLLWITZER INGENIEURPLANUNG**  
PROF. DIPL.-ING. PAUL GOLLWITZER VBI

anerkannt mit ME vom 30.4.1964  
Nr. IVB 5-9143/2-2581

811 Murnau Postfach 65

# Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hausanschrift: NEUMARKTER STR. 35, 81673 MÜNCHEN (Fax 089 45480-398)

Postgiro München 1507 00-800 • DG-Bank Bayern Nr. 74043 (BLZ 701 600 001 - IK 310 98 78 86)

## Abdruck

Durchwahl : 089/45480-201

Bearbeiter: Frau Katoj

Briefanschrift:

LAK OOb, - Postfach 80 11 45 - 81611 München

Bei Antwort bitte angeben

Oberlandesgericht München  
-Familiensenat-  
Prielmayerstraße 5

Az: 80-1.011.653.8

80-1.236.299.4

80097 München

München, den 30.12.1997

Anlage 4

In der Familiensache

Georg Huber, Rautstraße 10, 82438 Eschenlohe  
-Antragsteller-

Oberlandesgericht  
München

31. DEZ. 1997

Eingang

gegen

Irene Huber, Mühlestraße 40, 82438 Eschenlohe  
-Antragsgegnerin-

erhebt die Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern

Beschwerde

gegen das Urteil des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1997,  
Aktenzeichen 001 F 0291/95 zugestellt am 22.12.1997.

- 2 -

Eingegangen

12 Jan, 1998

RAe Mersch

mit dem Antrag zu erkennen:

Auf Beschwerde der beteiligten Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern wird das Urteil des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1997 unter Ziffer 2 wie folgt abgeändert:

.....

Zu Lasten der für Herrn Georg Huber, geboren am 12.07.1942, bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern, Neumarkter Straße 35, 81673 München, 80 - 1.011.653,8 bestehenden Versorgungsanwartschaften werden auf dem Konto der Frau Irene Huber, geboren am 25.05.1947, bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern - 80-1.236.299,4 Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 13,30 DM, bezogen auf den 31.10.1995 begründet.

**Begründung:**

Der Antragsteller Georg Huber, geb. am 12.07.1942, hatte am letzten Tag der Ehezeit im Sinne des § 1537 Abs. 2 BGB, das ist der 31.10.1995, eine Rentenanwartschaft in Höhe von 141,98 DM erworben. Dies teilte die Beschwerdeführerin auch bereits mit Schreiben vom 05.11.1997 dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen mit (vgl. beiliegende Kopie).

Offensichtlich wurde die zweite Seite des Berechnungsbogens übersehen.

Nachdem die Antragsgegnerin bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern Rentenanwartschaften in Höhe von 115,38 DM erworben hat, errechnet sich der Versorgungsausgleich durch Realteilung wie folgt:

$$141,98 \text{ DM} ./ 115,38 \text{ DM} : 2 = 13,30 \text{ DM}$$

Mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist die Beschwerdeführerin einverstanden.

Der Geschäftsführer

I. A.

**Anlage:**

1 Berechnungsbogen

1 Urteil (Kopie)

Reichenthaler

Anlage 5

LSV Franken und Oberbayern, Postfach 30 31 45, 81411 München

Herrn  
Hans-Georg Huber  
Rautstr. 10  
82438 Eschenlohe

München, 24.04.2001

Bearbeiter: Frau Bartsch  
Telefon: (089) 45 480-267

Aktenzeichen

GBK Gr. 3.2.4 1 011 653 8

Bitte bei Zuschriften angeben.

Sehr geehrter Herr Huber,

im Vollzug des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), sowie des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), erlässt die Land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern folgenden

**Bescheid:**

1. Ihre Mitgliedschaft als Arbeitsloser endet am 10.04.2001.
2. Sie werden ab 11.04.2001 als landwirtschaftlicher Unternehmer krankenversichert. Darüberhinaus besteht ab 11.04.2001 Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.
3. Ihr Beitragskonto ist ausgeglichen.

**Begründung:**

1. Ende der Mitgliedschaft als Arbeitsloser am 10.04.2001

Ihre Mitgliedschaft als Arbeitsloser wird aufgrund einer Änderung im Versicherungsverhältnis am 10.04.2001 beendet.

2. Mitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer ab 11.04.2001

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KVLG 1989 besteht für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen die Mindestgröße i.S.d. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erreichen, Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte.

Da Sie diese Voraussetzung erfüllen, sind Sie ab 11.04.2001 bei uns

krankenversichert.

Zusätzlich sind Sie ab 11.04.2001 pflegeversichert.

Die Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung sind von Ihnen selbst zu tragen.

Der Berechnung Ihrer Beiträge werden folgende Werte zugrundegelegt:

Ab 11.04.2001 / Unternehmen in Eschenlohe

Art der Bewirtschaftung	ha bzw. Anzahl	Hektarwert	Multiplikator	Flächenwert
Forstwirtschaft	10,39	100,00	0,00	1.039,00 DM
Sonstige Fläche	0,13	50,00	0,00	6,00 DM
Landwirtschaft	1,94	341,00	0,00	661,54 DM
Fischerei	60,00	60,00	0,00	2.400,00 DM
insgesamt:				4.106,54 DM

Dieser Betrag ist der Beitragsberechnung zugrundezulegen.

Die sich hieraus ergebenden Beiträge zur Krankenversicherung entnehmen Sie bitte der Beitragsabrechnung. Zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrages wird ein Zuschlag (in %) auf den Krankenkassenbeitrag erhoben.

### 3. Beitragshöhe/Kontenstand

Ihr Beitragskonto ist ausgeglichen.

#### Laufende monatliche Beiträge:

Zeitraum von - bis	Beitr.- Klasse	Pflege %-satz	Krankenvers.-beitrag mtl.	Pflegevers.-beitrag mtl.	monatlich insgesamt
11.04.2001 -					
30.04.2001	02	12,60 %	112,00 DM	14,11 DM	84,08 DM
01.05.2001 -					
00.00.0000	02	12,60 %	112,00 DM	14,11 DM	126,11 DM

Der laufende Beitrag wird monatlich nachträglich erhoben. Er ist am 15. eines Monats für den Vormonat fällig und wird von Ihrem Konto bei der Hypovereinsbank Garmisch-Part (BLZ 70320090, Konto-Nr. 0004293029) abgebucht.

#### Krankenversichertenkarte:

Sofern Sie noch nicht im Besitz unserer Krankenversichertenkarte sind, senden wir sie Ihnen in den nächsten Tagen zu.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Land- und forstwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse Franken und Oberbayern, Postfach 80 11 45, 81621 München oder einer ihrer Verwaltungsstellen einzulegen. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde (z.B. Gemeinde-/Stadtverwaltung) oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde eingegangen ist.

**Meldepflichten:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb von zwei Wochen zu melden. Dazu gehören insbesondere:

- Änderungen in der Beitragsbemessung können erst ab Beginn des auf die Vorlage neuer Einkommensnachweise folgenden Monats wirksam werden
- Änderungen im Umfang der von Ihnen bewirtschafteten Flächen
- die Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer
- die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, oder den Eintritt in ein Beamtenverhältnis
- der Bezug von Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen aus selbständiger außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit oder einem Gewerbebetrieb, sowie Änderungen in der Höhe dieser Einkünfte
- der Antrag auf bzw. der Bezug von Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und ggf. deren Höhe
- der Antrag auf bzw. der Bezug von Versorgungsbezügen, ggf. deren Höhe und die Zahlstelle dieser Versorgungsbezüge
- Die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland
- die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, sowie Beantragung, Bezug oder Wegfall von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit
- die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
- die Aufnahme und Aufgabe der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, sowie Änderungen hinsichtlich der Höhe des Arbeitsentgeltes

Wichtige Hinweise:

Für die Betreuung in allen Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, ist unsere Regionaldirektion München zuständig.

Ihre

Land- und forstwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse  
Franken und Oberbayern

Regionaldirektion München  
Neumarkter Str. 35, 81673 München

Anlage 6

Briefanschrift:

LKK Franken und Oberbayern - Postfach 80 11 45 - 81621 München

Aktenzeichen:

11-80-1011 0538-S/CH

(bitte bei Zuschriften angeben)

Herrn  
Hans-Georg Huber  
Rautstr. 10  
  
82438 Eschenlohe

BN: 111-01-0220  
Ansprechpartner:  
Herr Gauß  
Tel. 089/45480-391  
Fax 089/45480-398

Datum: 15.05.2002

**Prüfung der Versicherungspflicht als Kleinlandwirt  
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 KVLG 3. ERSÜCHEN**

Sehr geehrter Herr Huber,

nach den hier vorliegenden Unterlagen bewirtschaften Sie seit 01.01.2001  
noch folgende Flächen auf eigene Rechnung:

1,94 ha landw. Nutzfläche  
0,13 ha Gerlogstland  
10,39 ha Forstwirtschaft  
50,00 AT See- und Flußfischerei

Mit dem Ertragswert dieser Flächen wird die Mindestgröße im Sinne von  
§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über eine Alterssicherung für Landwirte -ALG-  
nicht erreicht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Land-  
wirte -KVLG- werden jedoch Personen von der Versicherungspflicht erfasst,  
wenn

a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 5 ALG festge-  
setzte Mindestgröße,

8,00 ha für rein landwirtschaftlich genutzte Flächen und  
40,00 ha für forstwirtschaftliche Nutzflächen,

um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen  
aus dem landw. Unternehmen haben, im Kalenderjahr die Hälfte der  
jährlichen Bezugsgröße nicht übersteigt.

Die Hälfte der Bezugsgröße beträgt

ab 01.01.2000 monatlich 2.240,00 DEM  
ab 01.01.2001 monatlich 2.240,00 DEM  
ab 01.01.2002 monatlich 1.172,50 EUR

Damit wir prüfen können, ob Sie auf Grund der genannten Bestimmungen weiterhin pflichtversichert bleiben bzw. als Pflichtmitglied zu erfassen sind, bitten wir Sie, den beiliegenden Erhebungsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben innerhalb einer Woche zurückzusenden.

Sollten Sie die oben aufgeführten Flächen nicht mehr auf eigene Rechnung bewirtschaften oder sollte in der Größe des landwirtschaftlichen Unternehmens eine Änderung eingetreten sein, bitten wir dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Sofern Sie auf Grund eines Arbeitsverhältnisses oder wegen Arbeitslosengeldbezuges bei einer anderen gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, bitten wir umgehend eine Bescheinigung dieser Krankenkasse über die bestehende Vorrangversicherung vorzulegen.

Solange eine solche besteht, ruht eine mögliche Pflichtversicherung bei uns.

Hinweisen möchten wir noch darauf, dass eine Mitgliedschaft als Rentenantragsteller oder Rentenbesitzer den Eintritt der Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer genau so wenig verhindert wie eine freiwillige Versicherung oder eine Mitgliedschaft bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
im Auftrag



Anlage: Meldeformular für Kleinlandwirte